

99088005034000, 99088005034000

Sonderschule Aufnahme

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108364154/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088005034000, 99088005034000
Leistungsbezeichnung I	Sonderschule Aufnahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulaufsicht, Schulamt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.06.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 32
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sopv https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vsopv https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sopv https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vsopv
Teaser	Für die Aufnahme oder den Wechsel an eine Förderschule wird vorab ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren unter Leitung des regional zuständigen Staatlichen Schulamtes durchlaufen.
Volltext	<p>Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen im Land Brandenburg gemeinsam mit anderen Kindern in der Nähe ihres Wohnortes zur Schule gehen. Schülerinnen und Schüler, die im gemeinsamen Unterricht nicht hinreichend gefördert werden können oder deren Eltern den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse wünschen, werden auf Antrag der Eltern, der Schulleitung oder der Schülerin oder des Schülers (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) in eine ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Förderschule aufgenommen. Über den geeigneten Lernort entscheidet das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses unter Berücksichtigung des Elternwunsches.</p> <p>Die Regelungen des Feststellungsverfahrens gelten entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule in freier Trägerschaft besucht oder besuchen möchte oder eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen in allen Förderschwerpunkten sowie bei sonderpädagogischem Förderbedarf im autistischen Verhalten erfolgen soll.</p>

Modul

Sachverhalt

Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Entsprechend der durch die Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt eine Gliederung nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:

- "Lernen"
- "Sprache"
- "emotionale und soziale Entwicklung"
- "geistige Entwicklung"
- "Hören"
- "körperliche und motorische Entwicklung"
- "Sehen"
- Schulen für Kranke

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" sind Ganztagschulen und in Lernstufen gegliedert. Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" können die Jahrgangsstufen 1 bis 10 umfassen und sind an den besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen im schulischen Lernen ausgerichtet. Beide Schulformen führen jeweils einen eigenen Bildungsgang, der zum Abschluss der jeweiligen Schulform führt. Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Sprache" und "emotionale und soziale Entwicklung" umfassen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und führen in der Regel den Bildungsgang der Grundschule. Sie sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem möglichst frühzeitigen Übergang in die allgemeine Schule befähigen. Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Sprache" können auch unter besonderen Umständen in Förderklassen der Jahrgangsstufen 1 und 2, die an Grundschulen

Modul

Sachverhalt

angegliedert sind, unterrichtet werden. Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Hören" (Wilhelm-von-Türk-Schule in Potsdam) und "Sehen" (Brandenburgische Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen) umfassen die Jahrgangsstufe 1 bis 10 und führen die Bildungsgänge der Grundschule sowie der Oberschule. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "körperliche und motorische Entwicklung", die nicht im gemeinsamen Unterricht gefördert werden können oder deren Eltern den Besuch der Förderschule wünschen, können eine Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ besuchen. Die Schule für Kranke befindet sich in der Asklepius Fachklinik in Brandenburg an der Havel. Besteht in einer Klinik kein dauerhaftes Schulangebot, erhalten Schülerinnen und Schüler während des Klinikaufenthaltes Hausunterricht.

Erforderliche Unterlagen

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in Form des Bescheides über den im Rahmen eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und einer Lernortzuweisung an eine Förderschule.

Voraussetzungen

Ein abgeschlossenes sonderpädagogisches Feststellungsverfahren, in dem ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.

Kosten

Verfahrensablauf

- Sofern eine Aufnahme auf eine Förderschule erfolgen soll, ist zunächst ein Antrag auf Feststellung, Änderung oder Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim regional zuständigen staatlichen Schulamt zu stellen.
 - Das Staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens.
 - Das Feststellungsverfahren erfolgt durch einen Förderausschuss und gliedert sich in der Regel in
 - **1.** die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und
 - **2.** die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe III).

Modul

Sachverhalt

- Der Förderausschuss erarbeitet anschließend eine Bildungsempfehlung.
- Daraufhin entscheidet das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwunsches auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses nach Durchführung der Stufe I oder Stufe II, ob und welcher sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt. Wenn dies der Fall ist, entscheidet das Staatliche Schulamt über
 - 1\ den Lernort,
 - 2\ die Jahrgangsstufe,
 - 3\ den anzuwendenden Rahmenlehrplan,
 - 4\ die Förderinhalte und
 - 5\ soweit erforderlich, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.
 - Mit der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

Bearbeitungsdauer

0-12 Monate

Frist

Je nach Jahrgangsstufe der Schülerin oder des Schülers sind ggf. insbesondere Fristen für die Aufnahme in die erste (Einschulung, Ü1) bzw. siebte Jahrgangsstufe (Ü7) zu beachten.

weiterführende Informationen

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/sonderpaedagogische-foerderung.html>
<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/sonderpaedagogische-foerderung.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Gemäß § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) besuchen Schulpflichtige, deren Eltern es wünschen oder für die in den anderen Schulformen die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz nicht vorhanden sind, die für sie geeignete Förderschule oder Förderklasse. Hierfür muss zunächst ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durchgeführt werden.
 - zuständig: Regional zuständiges Staatliches

Modul	Sachverhalt
	Schulamt
Ansprechpunkt	Zuständige Schule
Zuständige Stelle	Staatliches Schulamt
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • In der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind das Verfahren und die erforderlichen Formulare verbindlich geregelt. Diese Handreichung können Sie in der Schule, in den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg einsehen https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/final_handreichung_2018.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/final_handreichung_2018.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/5471/(1)_antrag_zur_feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfes.pdf
Ursprungsportal	Special school admission, Sonderschule Aufnahme